

GENEHMIGT

mit der Verordnung Nr. V-214 des
Generaldirektors der AB „Eglės sanatorija“
vom 03.07.2020

INTERNE VORSCHRIFTEN DER AKTIENGESELLSCHAFT „EGLĖS SANATORIJA“

I. ALLGEMEINER TEIL

1. AB „Eglės sanatorija“ (im Folgenden als „Kurzentrum“ bezeichnet) ist eine Einrichtung der individuellen Gesundheitsschutzvorsorge des litauischen nationalen Gesundheitssystems, die sekundäre stationäre und ambulante medizinische Rehabilitation sowie andere persönliche Gesundheitsdienstleistungen anbietet, die in der Lizenz für Gesundheitsschutzvorsorge der Einrichtung angegeben sind. Das Kurzentrum beachtet bei seiner Tätigkeit die Verfassung der Republik Litauen, das Zivilgesetzbuch, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Gesundheitssystems, der Gesundheitseinrichtungen und andere Rechtsvorschriften, die Satzung des Kurzentrums und diese Internen Vorschriften.
2. Das Kurzentrum ist gegen zivilrechtliche Haftung für Schäden an Patienten versichert.
3. Das Kurzentrum übt Aktivitäten aus, die in seiner Satzung angegeben sind.
4. Die internen Vorschriften des Kurzentrums (im Folgenden als „Vorschriften“ bezeichnet) regeln die Grundsätze und Verhaltensnormen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Mitarbeitern des Kurzentrums, den Patienten und ihren Angehörigen.
5. Diese Vorschriften müssen von allen Mitarbeitern des Kurzentrums, Patienten, ihren Vertretern, Besuchern und anderen Personen auf dem Gebiet und in den Räumlichkeiten des Kurzentrums eingehalten werden.
6. Diese Vorschriften werden auf der Website des Kurzentrums öffentlich bekannt gegeben (www.sanatorija.lt). Kopien der Vorschriften sind an jeder Rezeption erhältlich und können von Patienten des Kurzentrums eingesehen werden.
7. In diesen Vorschriften werden folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:
 - 7.1. **Unterkunftsleistungen** - Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen, die im Kurzentrum angeboten werden.
 - 7.2. **PGD** - persönliche Gesundheitsdienstleistungen.
 - 7.3. **ESPBI IS** - ein elektronisches Informationssystem für Infrastruktur der Gesundheitsdienste und der Zusammenarbeit.
 - 7.4. **Gesetz** – Gesetz der Republik Litauen über Patientenrechte und Entschädigung bei Gesundheitsschäden.
 - 7.5. **Betttag** - Rechnungseinheit für die Bettbelegung des Kurzentrums. Der erste und der letzte Tag im Kurzentrum werden als ein Betttag berechnet.
 - 7.6. **Medizinische Rehabilitation** - eine komplexe Anwendung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen (Physiotherapie, Heilgymnastik, Ergotherapie, orthopädische und kompensatorische Maßnahmen, psychologische Unterstützung, medikamentöse Behandlung, Diät, Schulung von Patienten und ihren Angehörigen usw.), um beeinträchtigte Funktionen maximal wiederherzustellen (gesundheitliche Rehabilitationsbehandlung, (antirezidive Behandlung), Kurbehandlung), um sie zu kompensieren (ambulante Rehabilitation, Rehabilitation II, Rehabilitation III, wiederholte Rehabilitation) und die erreichte körperliche Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten (unterstützende Rehabilitation).
 - 7.7. **Kostenlose Leistungen** - Leistungen, die aus dem staatlichen oder kommunalen Budget oder aus Mitteln des Pflichtkrankenversicherungsfonds bzw. staatlichen und kommunalen Krankenkassen bezahlt werden. Diese Leistungen werden von Einrichtungen des litauischen nationalen Gesundheitssystems bestellt und bezahlt.
 - 7.8. **Patient** - eine Person, die die Leistungen der Gesundheitseinrichtungen in Anspruch nimmt, unabhängig davon, ob er gesund oder krank ist.

7.9. **Patientenvertreter** - ein gesetzlicher Vertreter oder ein Vertreter gemäß dem Auftrag.

7.10. **PKVF** - Pflichtkrankenversicherungsfonds.

8. Die öffentlichen Bereiche und das Territorium des Kurzentrums werden von Videokameras überwacht, die Überwachungsorte sind mit speziellen Schildern gekennzeichnet.

9. Das Kurzentrum bildet Fachkräfte des Gesundheitswesens im Rahmen von Verträgen mit Bildungseinrichtungen aus. Es wird davon ausgegangen, dass der Patient, der die Vorschriften des Kurzentrums durch Unterzeichnung gelesen hat, sich als bereit erklärt, in den Schulungsprozess einbezogen zu werden. Ein Patient, der sich weigert, am Schulungsprozess teilzunehmen, oder seine Zustimmung zur Verwendung von Informationen über ihn für wissenschaftliche und Bildungszwecke nicht gibt, muss dies schriftlich erklären. Seine schriftliche Erklärung wird in den medizinischen Dokumenten des Patienten aufbewahrt.

10. Der Patient, dem das Kurzentrum Unterkunftsleistungen anbietet, muss unter anderem die Unterkunftsrichtlinien des Kurzentrums (Anlage 1) einhalten, die auf der Website des Kurzentrums veröffentlicht werden (www.sanatorija.lt), und denen an der Rezeption durch Unterzeichnung zustimmen.

11. Bei der Nutzung der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes des Kurzentrums muss der Patient die internen Vorschriften von AB „Eglės sanatorija“ (Anlage 2) einhalten, die auf der Website des Kurzentrums (www.sanatorija.lt) sowie an Eingängen zu den Pool- und Saunenkomplexen veröffentlicht werden.

12. Aufgrund einer gemeldeten Epidemie / Pandemie oder anderen Notfallsituationen können die Vorschriften durch ein separates Dokument ergänzt werden, mit dem der Patient durch Unterzeichnung bekannt gemacht wird.

II. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG UND AUFNAHME VON PATIENTEN IN DAS KURZENTRUM

13. Das Kurzentrum bietet planmäßige stationäre und ambulante Dienstleistungen an, die aus dem Budget des Pflichtkrankenversicherungsfonds (im Folgenden als „PKVF“ bezeichnet) und aus anderen Finanzierungsquellen finanziert werden.

14. Um Informationen über die im Kurzentrum angebotenen persönlichen Gesundheitsdienstleistungen, deren Preise und Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten, können sich juristische und natürliche Personen schriftlich oder mündlich an die Verkaufsabteilung des Kurzentrums wenden, deren Kontakte auf der Website des Kurzentrums veröffentlicht werden (www.sanatorija.lt).

15. Reservierungen für das Kurzentrum erfolgen im Voraus schriftlich oder mündlich, auf der Website des Kurzentrums www.sanatorija.lt und / oder über die dort angegebenen Kontakte der Verkaufsabteilung.

16. Personen, die keine Reservierung vorgenommen haben, können aufgrund fehlender Stellen in das Kurzentrum nicht aufgenommen werden.

17. Für Dienstleistungen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, werden ankommende Patienten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr aufgenommen (außer an Feiertagen).

18. Für ambulante Rehabilitationsdienstleistungen, die aus dem PKVF-Budget bezahlt werden, werden eingehende Patienten, die zusätzliche Unterkünfte kaufen und sich für tägliche Behandlungen (einschließlich an Wochenenden und Feiertagen) entscheiden, täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr registriert.

19. Für stationäre Dienstleistungen, die nicht vom PKVF-Budget finanziert werden, werden die Patienten an der 24-Stunden-Rezeption zugelassen. Die genaue Zeit, ab wann und bis wann man anzukommen empfiehlt, um alle im Programm enthaltenen Dienstleistungen zu erhalten, ist in der Beschreibung jedes verkauften Behandlungsprogramms auf der Website www.sanatorija.lt separat angegeben.

20. Für Patienten, die später als um die angegebene Anmeldezeit ankommen, können eine ärztliche Beratung und Erbringung anderer persönlichen Gesundheitsdienstleistungen am nächsten Tag begonnen werden.

21. Die Patienten werden gemäß den vom Generaldirektor genehmigten Konsultationsverfahren konsultiert.
22. Bei der Ankunft kontaktiert der Patient die Rezeption des Kurzentrumsbereichs, in dem er die Reservierung vorgenommen hat.
23. Für die Dienstleistungen muss der Patient am Tag der Ankunft einen Vorschuss zahlen.
24. Wenn der Patient für Dienstleistungen, die aus dem PKVF-Budget (ambulante Rehabilitation I, ambulante Rehabilitation II, Rehabilitation II, Reha II, unterstützende Rehabilitation) finanziert werden, ankommt, muss er an der Rezeption folgende Dokumente vorlegen:
 - 24.1. einen Auszug aus medizinischen Dokumenten / Zuweisung (Formular Nr. 027/a, im Folgenden als „Zuweisung“ bezeichnet) und / oder eine Epikrise oder den Registrator informieren, wenn die Zuweisung oder Epikrise im ESPBI IS ausgestellt sind;
 - 24.2. einen Identitätsausweis. Danach muss der Patient warten, bis der Mitarbeiter der Rezeption überprüft, ob dem Patienten eine Einverständniserklärung zur Erstattung der medizinischen Rehabilitation oder der Kurbehandlung (antirezidive Behandlung) aus dem aus Mitteln des Pflichtkrankenversicherungsfonds (Formular Nr. 2011T) ausgestellt wurde.
25. Bei der Ankunft für Dienstleistungen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, legt der Patient an der Rezeption einen Ausweis vor.
26. Patienten, deren PGD aus dem PKVF-Budget finanziert werden, müssen spätestens innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Gesundheitsministeriums der Republik Litauen, die die Bereitstellung von medizinischen Rehabilitations- und Kurbehandlungen (antirezidive Behandlung) regeln, vorgesehenen Frist im Kurzentrum ankommen. Wenn der Patient später zum Kurzentrum ankommt, bewertet der Ärztliche Konsultationsausschuss des Kurzentrums die Zweckmäßigkeit der Rehabilitation.
27. Personen, die zu Gesundheitsdienstleistungen kommen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, bezahlen für Leistungen, die im Kurzentrum erbracht werden, nach dem auf Verordnung des Generaldirektors festgelegten Verfahren.
28. Einem Patienten, der zu stationären Dienstleistungen (Rehabilitation II, Rehabilitation II, unterstützende Rehabilitation) kommt, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, wird ein Platz in einem Standard-Doppel- oder Dreibettzimmer zugewiesen:
 - 28.1. in Bereichen Ž1 und Ž2 in Druskininkai;
 - 28.2. im Bereich B in Birštonas.
29. Patienten, die für ambulante Dienstleistungen kommen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden (für ambulante Rehabilitation I, ambulante Rehabilitation II), können gemäß der Verordnung des Generaldirektors die Unterkunftsdienstleistungen des gewünschten Niveaus in dem ausgewählten Zimmertyp erwerben.
30. Patienten, die für Dienstleistungen ankommen, die nicht aus dem PKVF-Budget finanziert werden, können die Unterkunftsdienstleistungen des gewünschten Komfortniveaus in dem ausgewählten Zimmertyp durch Bezahlung gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums festgelegten Verfahren, abhängig vom ausgewählten Kurbehandlungsprogramm, erwerben.
31. Wenn es eine Möglichkeit gibt und auf Wunsch des Patienten, kann dem Patienten eine Unterkunft mit höherem Komfort unter Bezahlung gemäß der Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums angeboten werden.
32. Aufgrund einer gemeldeten Epidemie oder einer anderen Notsituation kann die Verwaltung des Kurzentrums die Unterbringung von Patienten jeweils auch einzeln organisieren, mit Ausnahme von Fällen, in denen Mitglieder eines Haushalts auf Anfrage zusammen untergebracht werden.
33. Der Patient, dem Unterkunftsdienstleistungen erbracht werden, darf seine Kleidung und Schuhe im Kurzentrum tragen. Es wird empfohlen, Sport- und Badekleidung, Gegenstände für persönliche Hygiene - Zahnbürste, Paste, Kamm usw. - mitzunehmen.

III. NOMENKLATUR UND BEREICH DER LEISTUNGEN, DIE AUS DEM PKVF-BUDGET UND VON ANDEREN FINANZIERUNGSQUELLEN BEZAHLT WERDEN, VERFAHREN FÜR IHRE BEREITSTELLUNG

34. Die persönlichen Gesundheitsdienstleistungen, für die das Kurzentrum lizenziert ist, sind in der Lizenz Nr. 1247 für die persönliche Gesundheitspflege des Kurzentrums (im Folgenden als „Lizenz“ bezeichnet) angegeben, die vom Staatlichen Akkreditierungsdienst für Gesundheitsaktivitäten beim Gesundheitsministerium (im Folgenden als „SADGA“ bezeichnet) ausgestellt wurde. Die aktuelle Version der Lizenz ist auf der SADGA-Website unter folgender Adresse verfügbar:
https://www.vaspvt.gov.lt/files/Istaigu_licencijavimas/ASPI.pdf.
35. Die medizinischen Rehabilitationsdienstleistungen im Kurzentrum werden gemäß den Rechtsvorschriften des Gesundheitsministeriums der Republik Litauen erbracht, die die Erbringung medizinischer Rehabilitations- und Kurbehandlungen (antirezidive Behandlung) regeln.
36. Die planmäßigen Dienstleistungen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, werden nur für die Grunderkrankung erbracht, die in der Überweisung des Patienten und im Formular Nr. 2011T angegeben sind.
37. Die medizinischen Rehabilitationsdienstleistungen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, bestehen aus folgenden Gruppen von Rehabilitationsmaßnahmen:
- 37.1. Konsultationen des Arztes für physikalische Medizin und Rehabilitation (Reha-Arzt);
 - 37.2. Physiotherapie (im Freien, im Fitnessstudio, im Vertikalbad, im Pool, persönlich oder in einer Gruppe);
 - 37.3. Ergotherapie;
 - 37.4. Massage (klassische, Unterwassermassage, apparatische Massage)
 - 37.5. Elektrophysikalische Therapie;
 - 37.6. Balneotherapie und Peloidtherapie;
 - 37.7. Konsultationen des Psychologen und psychoedukative Gespräche;
 - 37.8. Konsultationen des Sozialarbeiters;
 - 37.9. Logotherapie;
 - 37.10. Palliativmedizin;
 - 37.11. Ausbildung von Patienten;
 - 37.12. Beratung von Fachärzten nach Indikationen;
 - 37.13. Entspannungstherapien (klassische binaurale Entspannungstherapie, audiovisuelle Entspannungstherapie, Aromatherapie usw.).
38. Kurbehandlungsdienstleistungen werden nicht aus dem PKVF-Budget finanziert und gemäß den im Kurzentrum festgelegten Programmen erbracht, die mit Verordnung des Generaldirektors genehmigt wurden.
39. Kurbehandlungsprogramme bestehen aus folgenden Gruppen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (Behandlungen):
- 39.1. Konsultationen des Arztes für physikalische Medizin und Rehabilitation (Reha-Arzt);
 - 39.2. Physiotherapie (im Freien, im Fitnessstudio, im Vertikalbad, im Pool, persönlich oder in einer Gruppe);
 - 39.3. Massage (klassische, Unterwassermassage, apparatische Massage)
 - 39.4. Elektrophysikalische Therapie;
 - 39.5. Balneotherapie und Peloidtherapie;
 - 39.6. Entspannungstherapien;
 - 39.7. andere Gesundheitsdienstleistungen, falls im ausgewählten Kurbehandlungsprogramm angegeben oder vorgesehen.
40. Das Kurbehandlungsprogramm besteht je seiner Art aus 3 bis 6 Behandlungen pro Tag, die individuell vom Reha-Arzt im Rahmen des ausgewählten Kurbehandlungsprogramms nach Beurteilung des Gesundheitszustands des Patienten sowie der Indikationen und Kontraindikationen ausgewählt werden.
41. Die medizinische Rehabilitation beginnt unabhängig von der Finanzierungsquelle mit der Konsultation eines Reha-Arzt, bei dem nach Beurteilung des Gesundheitszustands, der

Indikationen und Kontraindikationen des Patienten ein individuelles Rehabilitations- oder Kurbehandlungsprogramm (Behandlungsplan) erstellt wird.

42. Das vom Arzt erstellte und individualisierte medizinische Rehabilitations- und Kurbehandlungsprogramm wird nur durch den Beschluss des behandelnden Arztes (oder seines Vertreters) korrigiert, und die Behandlungen werden nur innerhalb der relevanten Gruppe von Rehabilitationsmaßnahmen (Behandlungen) geändert.

43. Die Patienten, die im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und bei der Abwesenheit der Kontraindikationen zusätzliche Gesundheitsdienstleistungen erwerben möchten, können diese gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums festgelegten Verfahren und mit der unterzeichneten Zustimmung erwerben.

44. Die Verpflegung von Patienten wird wie folgt organisiert und bereitgestellt:

44.1. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gesundheitsschutzministeriums der Republik Litauen, die die Organisation der Verpflegung von Patienten in Gesundheitspflegeeinrichtung regeln;

44.2. Gemäß dem erworbenen Komfortniveau;

44.3. Dreimal täglich;

44.4. Wenn es notwendig ist, verschreibt der Arzt dem Patienten eine Diät ernährung unter Angabe der geeigneten Diät und Häufigkeit der Verpflegung;

44.5. Je nach Gesundheitszustand des Patienten kann die Verpflegung im Zimmer organisiert werden;

44.6. Aufgrund einer gemeldeten Epidemie / Pandemie oder anderer Notfälle wird die Verpflegung gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften organisiert.

45. Für Patienten, die im Kurzentrum keine Unterkunftsdienstleistungen erhalten, werden die Behandlungsdienstleistungen gemäß dem Verfahren verkauft, das mit der Verordnung des Generaldirektors festgelegt ist.

IV. PATIENTENRECHTE IM KURZENTRUM

46. Der Patient hat das Recht auf qualitativ hochwertige Gesundheitsdienstleistungen.

47. Der Patient hat das Recht auf Bedingungen, die seine Ehre und Würde nicht beeinträchtigen, sowie das respektvolle Verhalten von Fachkräften des Gesundheitswesens.

48. Der Patient muss mit wissenschaftlich begründetem Analgetika versorgt werden, damit er nicht an seinen gesundheitlichen Problemen leidet.

49. Die Rechte der Patienten dürfen nicht aufgrund von Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung eingeschränkt werden.

50. Wenn es möglich ist, hat der Patient das Recht, medizinisches Personal auszuwählen, das ihm die Gesundheitsdienstleistungen erbringt, sofern dies nicht die Rechte anderer Patienten oder Dokumente, die das Arbeitsverfahren des Kurzentrums und die Rechte des Arbeitnehmers regeln, verletzt.

51. Der Patient hat das Recht, die Meinung eines anderen Spezialisten mit der gleichen beruflichen Qualifikation zu erhalten, nachdem er für die Dienstleistung extra bezahlt hat.

52. Der Patient hat das Recht, Informationen über die im Kurzentrum erbrachten Dienstleistungen, deren Preise und ihre Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten.

53. Der Patient hat das Recht, Informationen über das medizinische Fachpersonal, das für ihn medizinische Dienstleistungen erbringt (Vorname, Nachname, Position), sowie Informationen über seine beruflichen Qualifikationen zu erhalten.

54. Ein Patient, der Identitätsdokumente einreicht, hat das Recht, Informationen über seinen Gesundheitszustand, die Diagnose der Krankheit, andere im Kurzentrum verwendete oder dem Arzt bekannte Behandlungen bzw. Untersuchungen, mögliche Risiken, Komplikationen, Nebenwirkungen, Behandlungsprognosen und andere Umstände zu erhalten, die die Entscheidung des Patienten, die vorgeschlagene Behandlung anzunehmen oder abzulehnen, sowie die Folgen der Ablehnung der vorgeschlagenen Behandlung beeinflussen können. Diese Informationen müssen dem

Patienten in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die er versteht und in der die spezifischen medizinischen Begriffe erläutert werden.

55. Wenn der weitere Aufenthalt des Patienten im Kurzentrums medizinisch nicht gerechtfertigt ist, muss dem Patienten oder seinem Vertreter die Gültigkeit einer solchen Entscheidung und die Kontinuität der weiteren Gesundheitsversorgung vollständig erklärt werden, bevor er aus dem Kurzentrums nach Hause entlassen oder in eine andere Gesundheitseinrichtung verlegt wird. Nach Erhalt dieser Informationen muss der Patient oder sein Vertreter dies durch Unterzeichnung bestätigen.

56. Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten, die Diagnose der Krankheit, andere im Kurzentrums angewandte oder dem Arzt bekannte Behandlungen bzw. Untersuchungen, mögliche Risiken, Komplikationen, Nebenwirkungen und Behandlungsprognosen können dem Patienten nicht gegen seinen Willen zur Verfügung gestellt werden. Die Verweigerung der Bereitstellung von Informationen muss der Patient klar ausdrücken und mit Unterschrift bestätigen. Einschränkungen bei der Bereitstellung von Informationen für den Patienten gelten nicht, wenn die Weigerung des Patienten, Informationen bereitzustellen, schädliche Folgen für den Patienten oder andere Personen haben könnte.

57. Der Patient hat das Recht, mit den Aufzeichnungen in seinen medizinischen Dokumenten bekannt zu machen und zu verlangen, dass Kopien der vom Kurzentrums bestätigten medizinischen Dokumente auf seine Kosten sowie Beschreibungen der Diagnose und der Behandlung angefertigt und ausgestellt werden. Dieses Recht des Patienten kann gemäß dem in den Gesetzen der Republik Litauen festgelegten Verfahren eingeschränkt werden.

58. Der Arzt muss dem Patienten im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bedeutung der Einträge in seinen medizinischen Dokumenten erläutern. Wenn die Anforderung des Patienten gerechtfertigt ist, müssen ungenaue, unvollständige, mehrdeutige oder nicht mit Diagnose-, Behandlungs- oder Pflegedaten verbundene Daten vom medizinischen Fachpersonal innerhalb von 15 Arbeitstagen korrigiert, ergänzt, vervollständigt, gelöscht und / oder geändert werden. Ein Streit zwischen dem medizinischen Fachpersonal und dem Patienten über die Korrektur, Hinzufügung, Vervollständigung, Löschung und / oder Änderung von Einträgen in seinen medizinischen Dokumenten wird vom medizinischen Direktor des Kurzentrums beigelegt.

59. Das Privatleben des Patienten ist unantastbar. Informationen über die Tatsachen im Leben des Patienten dürfen erst dann nach dem in den Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegten Verfahren erhoben werden, wenn dies für die Diagnose, Behandlung oder Pflege des Patienten erforderlich ist.

60. Der Patient hat das Recht, Personen anzugeben, denen vertrauliche Informationen über seine Person zur Verfügung gestellt werden können.

61. Der Patient hat das Recht, Personen anzugeben, denen keine vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

62. Der Patient hat das Recht, der Teilnahme an der biomedizinischen Forschung zuzustimmen / die Teilnahme zu verweigern.

63. Ein Patient, der sich weigert, am Schulungsprozess teilzunehmen, oder der der Verwendung von Informationen über ihn für wissenschaftliche und Bildungszwecke nicht zustimmt, muss dies schriftlich erklären. Seine schriftliche Erklärung wird in den medizinischen Dokumenten des Patienten aufbewahrt.

64. Der Patient hat das Recht, sich bei Streitigkeiten an die Verwaltung des Sanatoriums zu wenden.

65. Der Patient hat das Recht auf Ersatz von Schäden, die durch die Verletzung seiner Rechte bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen entstehen.

66. Der Patient hat andere Rechte, die in den Rechtsvorschriften der Republik Litauen vorgesehen sind.

V. DIE VERPFLICHTUNGEN DER PATIENTEN IM KURZENTRUM

67. Der Patient kann keine Privilegien beanspruchen, die auf Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung beruhen.

68. Der Patient muss sich mit den ihm vorgelegten Vorschriften des Kurzentrums und anderen vom Kurzentrum festgelegten Dokumenten vertraut machen und die darin festgelegten Aufgaben erfüllen.
69. Der Patient muss sich um seine Gesundheit kümmern, seine Rechte ehrlich nutzen, sie nicht missbrauchen, mit den Spezialisten und Mitarbeitern des Kurzentrums zusammenarbeiten.
70. Ein Patient, der sich für die geplante persönliche Gesundheitsdienstleistung angemeldet hat, aber nicht rechtzeitig eintreffen kann, muss die Einrichtung des Gesundheitswesens spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der voraussichtlichen Zeit für den Erhalt der Leistung darüber informieren.
71. Der Patient muss seine Identitätsunterlagen vorlegen, wenn er medizinische Dienstleistungen erhalten will, außer in Fällen der Notfallversorgung.
72. Der Patient sollte dem medizinischen Fachpersonal so weit wie möglich Informationen über seine Gesundheit, Krankheiten, durchgeführte Operationen, verwendeten und einzunehmende Medikamente, allergische Reaktionen, genetische Vererbung und andere dem Patienten bekannte Daten zur Verfügung stellen, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich sind.
73. Nach Erhalt von Informationen über die ihm erbrachten Gesundheitsdienstleistungen muss der Patient seine Zustimmung oder Verweigerung der Erbringung dieser Gesundheitsdienstleistungen schriftlich bestätigen.
74. Der Patient muss die Termine und Empfehlungen vom medizinischen Fachpersonal befolgen oder vorgeschriebene Gesundheitsdienstleistungen schriftlich ablehnen.
75. Der Patient muss das medizinische Fachpersonal über etwaige Abweichungen von den Terminen oder Behandlungsplänen informieren, für die er seine Zustimmung erteilt hat.
76. Der Patient muss das ganze medizinische Personal und andere Patienten mit Respekt und Sorgfalt behandeln.
77. Der Patient muss zur vereinbarten Zeit für die Dienstleistungen, die ihm vorgeschrieben sind, eintreffen. Wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig anzukommen, muss der Patient die Rezeption im Voraus informieren.
78. Wenn sich der Patient zur Behandlung verspätet, wird ihm die Behandlung nicht erbracht.
79. Die Arbeit des Personals des Kurzentrums nicht beeinträchtigen.
80. Ab 22:00 Uhr bis 18.00 Uhr ist im Kurzentrum eine Ruhezeit. Die Patienten müssen sich zu dieser Zeit ruhig verhalten und den Rest anderer respektieren.
81. Die gesetzlichen Anweisungen des Arztes, des Pflegepersonals und anderer Fachkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich sind zu befolgen.
82. Soweit es der Gesundheitszustand zulässt, die Anforderungen der persönlichen Hygiene sowie die Sauberkeit und Ordnung einzuhalten.
83. Die Patienten können nur nicht verderbliche Lebensmittel, Wasser und alkoholfreie Getränke im Zimmer aufbewahren.
84. Richtig zu verhalten und das Eigentum des Kurzentrums zu bewahren.
85. Der Patient muss die Brandschutzvorschriften und Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen befolgen und mit sich selbst sowie anderen vorsichtig verhalten.
86. Dem Patienten ist es untersagt, die Einstellungen der medizinischen Geräte des Kurzentrums willkürlich ein- und auszuschalten und zu ändern.
87. Wenn Patienten, die persönliche Gesundheitsdienstleistungen aus dem PKVF-Budget erhalten, das Kurzentrum länger als für 12 Stunden verlassen wollen, müssen sie eine Anfrage an die Krankenschwester für Allgemeinmedizin im Wachposten vorlegen und eine Erlaubnis gemäß dem vom medizinischen Direktor des Kurzentrums festgelegten Verfahren einholen.
88. Den Patienten ist es verboten:
 - 88.1. Glücksspiele zu organisieren und zu spielen;
 - 88.2. Essen und Getränke aus der Kantine zu holen, mit Ausnahme der Früchte, die zum Mitbringen ausgegeben werden, und / oder der Lebensmittel zum Mitnehmen, die mit der Kantine abgestimmt sind, wenn ein kranker Patient des Kurzentrums ernährt wird;
 - 88.3. Im Kurzentrum mit Alkohol, Drogen und psychotropen Substanzen berauscht zu sein;

- 88.4. Radios, andere Player und Fernseher verwenden, wenn andere Patienten im Zimmer dem Nutzen dieser Geräte widersprechen;
- 88.5. Elektrogeräte unbeaufsichtigt eingeschaltet zu lassen;
- 88.6. Andere verfügbare Betten im Zimmer, deren Bettwäsche zu verwenden;
- 88.7. Eine Waffe mit sich zu haben (wie eine Schusswaffe oder Blankwaffe usw.);
- 88.8. Ihren Gästen, in ihrem Zimmer zu übernachten, ohne für die Unterkunft zu bezahlen, zu ermöglichen.
- 89. Im Kurzentrum (Gebiet und Räumlichkeiten) ist Folgendes verboten:
 - 89.1. Kraftfahrzeuge im Gebiet des Kurzentrums zu fahren;
 - 89.2. In den Räumlichkeiten des Kurzentrums Roller, Rollschuhe, Skateboards, Rollschuhe und andere ähnliche Fahrzeugtypen zu fahren.
 - 89.3. Maßnahmen zu ergreifen, die das Bildrecht, das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz anderer Personen im Kurzentrum verletzen (z. B., Personen im Kurzentrum fotografieren, filmen, ihre Bilder oder andere private Informationen in sozialen Netzwerken, Medien oder anderen Informationskanälen ohne ausdrückliche und freiwillige Zustimmung dieser Personen und Genehmigung der Verwaltung zu veröffentlichen);
 - 89.4. Haustiere mitzubringen;
 - 89.5. Öffentliche Ordnung und Frieden zu stören;
 - 89.6. Alkoholische Getränke, Betäubungsmittel, psychotrope und andere verbotene Substanzen sowie Tabak und / oder verwandte Produkte zu konsumieren.
- 90. Der Patient ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich und muss sie über die Bestimmungen der im Kurzentrum geltenden Vorschriften informieren. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Vorschriften für Besucher kann der Patient aus dem Kurzentrum ausgeschlossen werden.
- 91. Patienten und ihre Besucher haften für Schäden, die dem Kurzentrum oder seinen Mitarbeitern nach dem in den Gesetzen der Republik Litauen festgelegten Verfahren entstehen.
- 92. Für einen Patienten, der gegen seine Pflichten verstößt und dadurch die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum von sich selbst, anderen Gästen, dem Kurzentrum oder dem Personal gefährdet oder den Zugang anderer Patienten zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen behindert, kann die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eingestellt werden, sofern kein Risiko fürs Leben des Patienten besteht. In diesem Fall wird der Betrag für Dienstleistungen, die nicht aus dem PKVF-Budget für Dienstleistungen bezahlt wurden und die durch das Verschulden des Patienten nicht erbracht wurden, nicht zurückerstattet.
- 93. Für einen Verstoß gegen die Vorschriften kann der Patient in Abhängigkeit von der Größe und dem Wiederauftreten des Verstoßes durch einen Beschluss der Verwaltung nach Benachrichtigung in die Liste der unerwünschten Kunden des Kurzentrums aufgenommen werden.

VI. VERFAHREN FÜR PATIENTENBESUCHE

- 94. Betrunkene oder anderweitig berauschte, aggressive Besucher dürfen keine Patienten besuchen.
- 95. Personen mit akuten Infektionskrankheiten dürfen die Patienten des Kurzentrums nicht besuchen.
- 96. Zeit für Patientenbesuche: ab 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 97. Die Besucher dürfen während der für Patienten vorgeschriebenen Behandlungen und Arztbesuche nicht anwesend sein, es sei denn, der behandelnde Arzt erteilt eine Erlaubnis gemäß dem vom Direktor des Kurzentrums festgelegten Verfahren und es liegt eine Zustimmung des Patienten vor.
- 98. Die Besucher müssen Ruhe und Ordnung bewahren sowie Anweisungen des Personals befolgen, die Rechte und Privatsphäre anderer Patienten respektieren.
- 99. Die Besucher dürfen nicht im Kurzentrum übernachten, ohne die Unterkunftsdienstleistungen zu bezahlen. Für die Bezahlung der Unterkunft der Besucher ist der Patient verantwortlich.

100. Die Besucher dürfen keine alkoholischen Getränke, Tabak und / oder verwandte Produkte, Betäubungsmittel sowie psychotrope Substanzen und andere psychoaktive bzw. verbotene Substanzen, nicht empfohlene Lebensmittel und Medikamente für die Patienten mitbringen.

101. Die Patientenbesuche werden vom Personal der Rezeptionen, Dienst versehenen Personal und Sicherheitspersonal kontrolliert.

102. Aufgrund der gemeldeten Epidemie / Pandemie oder anderer Notfallsituationen kann die Verwaltung des Kurzentrums die Besuche von Patienten einschränken oder verbieten, indem sie dies auf der Website des Kurzentrums ankündigt (www.sanatorija.lt).

103. Die Besucher können mündlich wegen Verstößen gegen die Besuchsregelung von Patienten gewarnt werden. Wenn sie die Warnungen nicht befolgen, werden sie aufgefordert, die Räumlichkeiten oder das Gebiet des Kurzentrums zu verlassen.

VII. VERFAHREN ZUR ENTLASSUNG UND ÜBERTRAGUNG VON PATIENTEN AN ANDERE GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

104. Der Patient wird aus dem Kurzentrum in folgenden Fällen entlassen:

104.1. Nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation;

104.2. Bei der Übertragung zur Behandlung auf eine andere Behandlungseinrichtung;

104.3. Vor dem Ende des festgelegten Zeitraums der medizinischen Rehabilitation, wenn die Ziele der Rehabilitation erreicht wurden;

104.4. Auf Anforderung des Patienten, obwohl die Behandlung nicht abgeschlossen ist. Der Patient zeichnet seine Anforderung auf dem genehmigten Formular auf und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Es liegt in der Verantwortung des behandelnden / Bereitschaftsarztes, dem Patienten ein Formular zur Aufzeichnung seiner Anforderung zur Verfügung zu stellen.

104.5. Für Verstöße gegen die internen Vorschriften des Kurzentrums;

104.6. Bei willkürlicher Abreise aus dem Kurzentrum;

104.7. Bei anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

105. Die Gründe für die Entlassung sind in den medizinischen Dokumenten angegeben.

106. Wenn die fortgesetzte Anwesenheit des Patienten in einer Gesundheitseinrichtung medizinisch nicht gerechtfertigt ist, muss der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter vor der Entlassung aus der Gesundheitseinrichtung oder zu Hause umfassend über die Rechtfertigung eines solchen Beschlusses und die Kontinuität der weiteren Gesundheitsversorgung informiert werden. Nach Erhalt dieser Informationen muss der Patient oder, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, sein Vertreter diese mit Unterschrift bestätigen. Wenn der Patient, der zum Zeitpunkt seiner Hospitalisierung nicht in der Lage ist, seine Interessen angemessen zu beurteilen, aus einer anderen Gesundheitseinrichtung entlassen oder an eine andere Gesundheitseinrichtung überwiesen zu sein, müssen die in diesem Absatz genannten Informationen dem Vertreter des Patienten zur Verfügung gestellt werden, wenn es vom Patienten in den medizinischen Dokumenten unterschrieben ist oder wenn der Vertreter des Patienten der Gesundheitseinrichtung ein Dokument vorgelegt hat, das die Vertretung bestätigt und die den gesetzlich festgelegten Anforderungen entspricht. Der Patient / der Vertreter des Patienten bestätigt den Erhalt der Informationen durch Unterzeichnung der Absichtserklärung des Patienten für die Erbringung stationärer Leistungen.

107. Der Patient kann, wenn sein Gesundheitszustand nach Ansicht des Arztes eine aktive Behandlung erfordert, an andere stationäre Einrichtungen in Abstimmung mit dieser Einrichtung der persönlichen Gesundheitsfürsorge zugewiesen werden, nachdem die Überweisung des Patienten mit dieser Einrichtung abgesprochen und die Überweisung, das Informieren des Patienten gemäß dem obigen Verfahren erfolgt wurden. Wenn dies aufgrund des Zustands des Patienten nicht erforderlich ist, wird der Patient auf Kosten des Patienten oder seines Vertreters zu einer anderen Gesundheitseinrichtung transportiert. Der Patient kann auf Antrag von ihm oder seinem Vertreter auch mit Transport des Kurzentrums befördert werden, wenn der Patient oder sein Vertreter diese Dienstleistungen gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors festgelegten Verfahren bezahlt.

108. Wenn der Patient aus dem Kurzentrum entlassen wird, werden alle für den jeweiligen Fall erforderlichen medizinischen Dokumente für ihn vorbereitet.

109. Patienten, deren Behandlung aus dem PKVF-Budget finanziert wird und deren weiterer Aufenthalt im Kurzentrum medizinisch nicht gerechtfertigt ist, werden aus dem Kurzentrum entlassen und müssen bis 12:00 Uhr es verlassen.

110. Patienten, deren Behandlung nicht aus dem PKVF-Budget finanziert wird, werden aus dem Kurzentrum entlassen und müssen spätestens zu dem im gekauften Behandlungsprogramm angegebenen Zeitpunkt abreisen.

111. Wenn der Patient später als geplant das Kurzentrum verlassen möchte, stellt er einen Antrag an die Rezeption des Kurzentrums und bezahlt die Leistung gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors festgelegten Verfahren.

112. Der Patient, dessen Leistungen nicht aus dem PKVF-Budget finanziert werden, wird im Falle einer vorzeitigen Abreise mit einer Vertragsstrafe von 30 % des Wertes nicht genutzter Leistungen bestraft, außer in Ausnahmefällen (z. B., Krankheit des Patienten, Tod von Verwandten usw.).

113. Im Falle des Todes des Patienten ist die Beschreibung des Verfahrens für Personalmaßnahmen nach dem Tod des Patienten, die mit der Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums genehmigt wird, zu befolgen.

VIII. VERFAHREN ZUR BEHEBUNG VON STREITIGKEITEN UND KONFLIKTEN ZWISCHEN DEM KURZENTRUM UND DEN PATIENTEN

114. Der Patient oder sein Vertreter hat das Recht, einen mündlichen oder schriftlichen Anspruch auf Qualität der erbrachten persönlichen Gesundheitsleistungen, Verletzung seiner Rechte oder Schädigung der Gesundheit gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu erheben.

115. Fragen, die persönliche Gesundheitsversorgung betreffen, bespricht der Patient mit dem behandelnden Arzt oder er kann sich an den Abteilungsleiter wenden.

116. Probleme, die nicht mit Gesundheitsdienstleistungen zusammenhängen, werden vom Patienten mit dem Spezialisten für Benutzererfahrung des Kurzentrums gelöst.

117. Falls der Streit nicht beigelegt werden kann und / oder der Patient der Ansicht ist, dass seine Rechte verletzt wurden, hat er das Recht, eine schriftliche Beschwerde bei der Verwaltung des Kurzentrums gemäß dem Inhalt und der Form des gesetzlich festgelegten Verfahrens für Patientenbeschwerden einzureichen.

118. Die Beschwerde kann vom Patienten oder seinem Vertreter eingereicht werden. Es werden solche Ansprüche bearbeitet, die vom Patienten unterschrieben sind und die seinen Vor- und Nachnamen, den tatsächlichen Wohnort und die Kontaktdaten sowie das Wesentliche der Beschwerde enthalten. Wird der Anspruch vom Vertreter des Patienten eingereicht, sind der Name des Vertreters, sein Wohnort, das die Vertretung bescheinigende Dokument und der Patient, in dessen Namen er sich bewirbt, anzugeben. Unlesbare Ansprüche, die nicht den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen, sind an den Patienten oder seinen Vertreter zurückzusenden und die Gründe für die Rücksendung anzugeben.

119. Der Patient muss mit dem Anspruch einen Identitätsnachweis vorlegen. Wenn ein solcher Anspruch per Post oder Kurier verschickt wird, muss ihm eine Kopie des Identitätsdokuments vom Antragsteller beigelegt sein, der von einem Notar oder dem Anwalt des Patienten beglaubigt wurde. Bei der Anforderung solcher Informationen muss der Vertreter des Patienten einen Identitäts- und Vertretungsnachweis erbringen.

120. Der Patient hat das Recht, den Anspruch spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Verletzung seiner Rechte einzureichen, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Datum der Verletzung von Rechten.

121. Patienten haben das Recht, sich erst dann an staatliche Einrichtungen zu wenden, die sich mit Ansprüchen von Patienten befassen, wenn sie mit der Prüfung von Ansprüchen im Kurzentrum nicht zufrieden sind.

122. Nach Eingang des Anspruchs des Patienten muss das Kurzentrum diese überprüfen und den Patienten spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen schriftlich über die Ergebnisse der Überprüfung informieren.

123. Ein Patient (sein Vertreter), der mit der Überprüfung eines Anspruchs unzufrieden ist, kann sich nach dem durch Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren an staatliche Behörden wenden.

124. An den Rezeptionen des Kurzentrums sind Fragebögen zur Bewertung der Dienstleistungen des Kurzentrums und Feedback-Bücher verfügbar, in denen der Patient seine Meinung äußern kann.

125. Jeder Patient, der seine E-Mail-Adresse angibt und sich bereit erklärt, die Informationen per E-Mail zu erhalten, erhält am Ende der Behandlung einen elektronischen Fragebogen, in dem er seine Meinung äußern kann.

126. Patienten, die zur aus dem PKVF-Budget finanzierten Rehabilitation kommen, erhalten am Tag der Ankunft einen Fragebogen, der mit der Verordnung des Generaldirektors genehmigt wurde, um die Qualität der Dienstleistung zu beurteilen. Dieser Fragebogen wird ausgefüllt und am Ende der Behandlung an der Rezeption abgegeben.

127. Ansprüche, Erklärungen, die ohne personenbezogene Daten des Antragstellers eingehen, werden je nach Relevanz der dargelegten Tatsachen überprüft. Eine Entscheidung zur Überprüfung, ob eine Untersuchung durchgeführt werden soll oder nicht, trifft der Generaldirektor des Kurzentrums. Niemand wird Antworten auf solche Ansprüche geben.

IX. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN DEN PATIENTEN UND SEINE VERWANDTEN ÜBER DEN ZUSTAND DES PATIENTEN

128. Alle Informationen über Anwesenheit des Patienten im Kurzentrum, Behandlung, Gesundheitszustand, Diagnose, Prognose sowie sonstige persönliche Informationen über den Patienten werden auch nach dem Tod des Patienten als vertraulich betrachtet.

129. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten unter Angabe der Grundlage für den Zweck dieser Informationen und der Zwecke, für die sie verwendet werden, an andere Personen weitergegeben werden, es sei denn, der Patient hat in den medizinischen Unterlagen unter Unterschrift angegeben, welche Person berechtigt ist, solche Informationen zu erhalten, und in welchem Umfang und Terminen diese Informationen bereitgestellt werden sollen. Der Patient hat das Recht, Personen anzugeben, denen keine vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

130. Personen, die direkt an der Behandlung oder Pflege eines Patienten beteiligt sind, die Gesundheitsuntersuchung eines Patienten durchführen, können in solchen Fällen ohne Zustimmung des Patienten vertrauliche Informationen erhalten, soweit dies zum Schutz der Interessen des Patienten erforderlich ist.

131. Informationen über den Gesundheitszustand eines Patienten, von dem nicht angenommen werden kann, dass er seine Interessen angemessen einschätzen kann, werden dem Ehepartner (Partner), den Eltern (Adoptiveltern) und den erwachsenen Kindern des Patienten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Wenn die angegebenen Personen nicht verfügbar sind oder nicht so schnell wie nötig kontaktiert werden können, werden Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten, von dem nicht angenommen werden kann, dass er seine Interessen angemessen einschätzen kann, einem der erwachsenen Geschwister oder einem der erwachsenen Enkelkinder des Patienten bzw. einem der Großeltern dieses Patienten auf dessen Anfrage zur Verfügung gestellt. Ohne anderen Personen eingeräumte Rechte zu verletzen, haben diese Personen auch das Recht, den Patienten mit Zustimmung des für den Patienten verantwortlichen Arztes zu besuchen.

132. Informationen über den Patienten werden nicht telefonisch bereitgestellt.

133. Der Patient hat das Recht auf Informationen über seinen Gesundheitszustand, Untersuchungsergebnisse, Krankheitsdiagnose, Behandlungsmethoden, Ziele, Konsequenzen, Risiken, Auswahlmöglichkeiten und Behandlungsprognose. Seine Entscheidung, solche Informationen zu erhalten, wird in seine Krankengeschichte eingetragen.

134. Ohne Zustimmung des Patienten können vertrauliche Informationen an staatliche Einrichtungen weitergegeben werden, denen die Gesetze der Republik Litauen solches Recht

einräumen, vertrauliche Informationen über den Patienten zu erhalten, sowie an die Haftpflichtversicherungsanstalt der Gesundheitseinrichtung und an Personen, die den Anspruch direkt prüfen. Vertrauliche Informationen dürfen diesen Personen nur auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt werden, unter Angabe der Gründe für die Anfrage nach vertraulichen Informationen, der Zwecke, für die sie verwendet werden sollen, und des Umfangs der erforderlichen Informationen. In jedem Fall muss die Bereitstellung vertraulicher Informationen den Grundsätzen der Angemessenheit, des guten Glaubens und des Schutzes der Rechte und Interessen der Patienten entsprechen. Diese Informationen werden von der Verwaltung des Kurzentrums schriftlich zur Verfügung gestellt.

135. Gemäß der Willenserklärung des Patienten werden bei der Erbringung stationärer / ambulanter Dienstleistungen (im Folgenden als „Erklärung“ bezeichnet) Informationen über den Zustand des Patienten an sich selbst und / oder an die in der Erklärung angegebenen Personen bereitgestellt.

136. Die Informationen werden dem Patienten und / oder den im Antrag genannten Personen in verständlicher Form über Gesundheitszustand des Patienten, Diagnose der Krankheit, medizinische Untersuchungsdaten, mögliche Behandlungen und Ergebnisse, Behandlungsprognose und Folgen der Ablehnung unter Verzicht der vorgeschlagenen Behandlung erteilt.

137. Der Arzt kann die Erteilung von Informationen verweigern, wenn dies die Gesundheit des Patienten oder sein Leben gefährden würde sowie wenn der Patient diese Information sich weigert, oder wenn der Beschluss des Arztes, die Informationen nicht zu erteilen, in den medizinischen Dokumenten angegeben wird.

138. Informationen über den Zustand der behandelnden Patienten können von behandelnden Ärzten, Oberärzten und Bereitschaftsärzten erteilt werden.

139. Auf Wunsch des Patienten müssen seine medizinischen Dokumente nach Vorlage eines Ausweises zur Einsicht vorgelegt werden. Der Vertreter des Patienten hat auch das Recht, Kopien der Krankengeschichte des Patienten einzusehen und zu erhalten. Der Vertreter des Patienten, der im Namen des Patienten handelt, muss einen Vertretungs- und Identitätsnachweis vorlegen.

140. Die Bereitstellung von Krankenakten für einen Patienten kann eingeschränkt werden, wenn die darin enthaltenen Informationen die Gesundheit des Patienten oder sein Leben gefährden würden. Der Beschluss, einem Patienten keine medizinischen Dokumente auszustellen, wird vom behandelnden Arzt getroffen, indem man darüber einen Eintrag in medizinischen Dokumenten macht.

X. VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG VON KRANKENGESCHICHTEN, AMBULANTKARTEN, KOPIEREN ANDERER DOKUMENTE AN EINEN PATIENTEN ODER ANDERE NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN

141. Die Personen, die das Recht haben, aus rechtlichen Gründen und gemäß dem durch Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren schriftliche Informationen über den Patienten (Kopien von medizinischen Dokumenten) zu erhalten, müssen beim Kurzentrum einen schriftlichen Antrag und die entsprechende schriftliche Zustimmung des Patienten einreichen. In dem Antrag sind die Art der gewünschten Informationen und der Zweck anzugeben, für den sie verwendet werden sollen.

142. Ein Patient, der beim Kurzentrum einen Antrag auf Erteilung schriftlicher Informationen (Erhalt von Kopien) stellt, muss ein Identifikationsdokument einreichen. Wenn eine solche Anfrage per Post oder Kurier verschickt wird, muss ihr eine Kopie des Identitätsdokuments des Antragstellers beigelegt sein, der von einem Notar oder dem Anwalt des Patienten beglaubigt wurde. Der Vertreter des Patienten muss bei der Anforderung schriftlicher Informationen einen Identitäts- und Vertretungsnachweis vorlegen.

143. Ohne Zustimmung des Patienten können vertrauliche Informationen den Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen kontrollieren, oder anderen Einrichtungen, denen das Recht der Republik Litauen ein solches Recht einräumt, erteilt werden.

144. Gesundheitseinrichtungen, die Informationen über einen Patienten erhalten möchten, müssen dem Kurzentrum ein vom Leiter der Einrichtung unterzeichnetes Schreiben vorlegen, in dem die Art der zu empfangenen Informationen und der Zweck ihrer Verwendung angegeben sind.

145. Andere Behörden oder Einrichtungen, die Informationen über einen Patienten erhalten möchten, müssen dem Kurzentrum ein vom Leiter der Behörde oder Einrichtung unterzeichnetes Schreiben sowie die Verordnung, den Beschluss oder ein anderes Dokument vorlegen, das in solchen Fällen nach den für diese Behörde oder Einrichtungen geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, oder ein vom Leiter der Behörde bzw. Einrichtung unterzeichnetes Schreiben, in dem die Art der gewünschten Informationen und der Zweck, für den sie verwendet werden sollen, zusammen mit der schriftlichen Zustimmung und dem Identitätsdokument des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters angegeben sind.

146. Medizinische Dokumente (Krankengeschichten, ambulante Karten usw.) sind Eigentum der Einrichtung. Patienten und ihre Vertreter dürfen diese Dokumente nicht willkürlich aus der Einrichtung entnehmen. Patienten, die zu Gesundheitsdienstleistungen ankommen, die nicht aus PKVF-Budget finanziert werden, dürfen ihre Behandlungskarten mitnehmen.

147. Die Erteilung schriftlicher Informationen (Kopien) erfolgt gegen Entgelt. Die Dienstleistung der Erteilung von schriftlichen Information wird erst nach Eingang der Vorauszahlung bereitgestellt, unabhängig davon, wer bezahlt hat.

148. Wenn das Kurzentrum über erforderliche schriftliche Informationen nicht verfügt (keine medizinischen Dokumente über den Patienten und die ihm erbrachten Dienstleistungen), informiert es den Antragsteller spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Antrags auf die Information schriftlich und erstattet die Servicegebühr.

149. Der Antragsteller kann dem Kurzentrum einen schriftlichen Antrag gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften mit den oben genannten Anhängen per Post senden oder ihn während seiner Arbeitszeit persönlich bei der Verwaltung des Kurzentrums einreichen.

XI. AUFBEWAHRUNG VON WERTVOLLEN GEGENSTÄNDEN (GEGENSTÄNDEN AUS EDELMETALLEN, PROTHESEN) UND GELD

150. Den Patienten wird nicht empfohlen, Juwelen, große Geldsummen und andere Wertsachen ins Kurzentrum mitzunehmen.

151. Das Kurzentrum haftet nicht für Gegenstände, Dokumente, Geld usw., die in den Räumen, ungeschützten Umkleidekabinen oder in anderen Räumlichkeiten des Kurzentrums gelassen werden. Patienten müssen ihre Gegenstände selbst aufbewahren.

152. Für die Aufbewahrung von Kleinigkeiten und Geld ist es möglich, einen im Zimmer des Kurzentrums installierten Geldschrank gemäß den darin enthaltenen Anweisungen zu verwenden.

153. Befindet sich kein Geldschrank im Zimmer, kann ein Nutzungsvertrag über die Verwendung des Geldschanks in anderen Räumlichkeiten mit dem Kurzentrum abgeschlossen werden.

154. Gegenstände, die Patienten verloren und die Mitarbeiter oder andere Patienten gefunden haben, werden an die Rezeption des Kurzentrums übergeben.

155. Das Kurzentrum verpflichtet sich, gefundene (gelassene) Gegenstände des Patienten drei Monate ab dem Datum der Abreise des Patienten aufzubewahren, mit folgenden Ausnahmen: a) Hygieneprodukte, Unterwäsche und ähnliche Gegenstände werden bei der Abreise nicht aufbewahrt und entsorgt; b) Edelmetallgegenstände, Dokumente, Uhren, Fahrzeug- oder Türschlüssel und Geld werden ab dem Datum ihrer Entdeckung ein Jahr lang aufbewahrt.

156. Auf Antrag des Patienten können die im Kurzentrum gefundenen Gegenstände, die dem Patienten gehören, ihm per Post zugesandt oder auf andere Weise übergeben werden, wenn der Patient sich bereit erklärt, die Entsendung der Gegenstände zu veranlassen und die Kosten zu tragen.

XII. BESTIMMUNGEN VON DOKUMENTEN ÜBER DIE ARBEITSSICHERHEIT

157. Der Arbeitsplatz muss den Anforderungen des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der elektrischen Sicherheit, dem Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Republik Litauen und anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Arbeitsschutz, den Anforderungen der Stellenbeschreibungen und der Geschäftsordnung sowie anderen Verordnungen des Generaldirektors entsprechen.

158. Ein Mitarbeiter des Kurzzentrums darf erst dann mit der Arbeit beginnen, wenn die Geräte und Arbeitsgeräte, die den Sicherheitsanforderungen und dem ordnungsgemäß vorbereiteten Arbeitsplatz entsprechen.
159. Die Mitarbeiter des Kurzzentrums dürfen im Kurzzentrum mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen nicht berauscht oder betrunken sein.
160. Die Mitarbeiter des Kurzzentrums dürfen die Mittel der elektronischen Kommunikation, Software, Büroausstattung, Telefonkommunikation sowie Büro- und andere Einrichtungen nur für arbeitsbezogene Zwecke nutzen.
161. Das Personal des Kurzzentrums, das einen direkten Kontakt zu Patienten hat, muss mit sauberer und ordentlicher medizinischer Kleidung arbeiten.
162. Das Personal des Kurzzentrums muss die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Patienten gemäß dem durch Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren gewährleisten.
163. Personen im Gebiet des Kurzzentrums müssen die Anforderungen der Informations-, Versicherungs- und andere Schilder erfüllen.
164. Personen auf dem Gebiet und in den Räumlichkeiten des Kurzzentrums dürfen das Wi-Fi-Netzwerk des Kurzzentrums nur für legale Zwecke nutzen.
165. Patienten und ihre Besucher müssen die Anweisungen des medizinischen Fachpersonals zu sicherem Verhalten, Umweltschutz und Brandschutz befolgen.
166. Die Patienten, die einen abnormalen Betrieb der Geräte im Zimmer (erhöhter Lärm, Vibrationen, Temperaturanstieg, spezifischer Geruch usw.) und andere gesundheits- oder lebensgefährliche Ursachen bemerken, müssen unverzüglich das Personal des Kurzzentrums informieren.
167. Patienten dürfen Geräteausfälle nicht selbst reparieren. Die im Raum festgestellten Mängel müssen vom Patienten direkt oder über das FIX-System auf der Grundlage der im Raum bereitgestellten Informationen dem Personal des Kurzzentrums gemeldet werden.
168. Dem Patienten ist es untersagt, geerdete Teile (Zentralheizungskörper, Rohre usw.) und elektrische Geräte zu berühren und gleichzeitig Schalttafeln sowie Schaltschränke zu öffnen.
169. Es ist dem Patienten nicht gestattet, Position der Geräte und Möbel im Raum willkürlich zu ändern, Lücken zwischen dem Bett und den Wänden sowie zwischen den Betten usw. ohne Erlaubnis des Personals des Kurzzentrums kleiner zu machen.
170. Der Patient sollte alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, wenn er sich auf den Oberflächen bewegt, die kürzlich nass gereinigt wurden oder Flüssigkeiten bzw. etwas darauf verschüttet wurden, sowie wenn er ein Bad oder eine Dusche nimmt. Die vom Patienten getragenen Schuhe müssen niedrighackig und rutschfest sein.
171. Bei nächtlichen Bewegungen im Zimmer oder in öffentlichen Bereichen des Kurzzentrums muss der Patient auf Hindernisse achten. Gesundheitspersonal sollte nach Bedarf eingesetzt werden.

XIII. ARBEITSZEITEN DER VERWALTUNG UND ANDERER VERSORGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

172. Die Verwaltung des Kurzzentrums arbeitet an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag ab 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags - ab 8:00 Uhr bis 15:45 Uhr, Mittagspause - ab 12:00 Uhr bis 12:45 Uhr.
173. Die stationären Abteilungen arbeiten rund um die Uhr.
174. Das Kurzzentrum verfügt über eine 24-Stunden-Rezeption.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

175. Die Vorschriften werden mit Verordnung des Generaldirektors des Kurzzentrums genehmigt und geändert.
176. Die Vorschriften werden mindestens einmal im Jahr überprüft.